

2° dans l'alinéa 1^{er}, *a*), les mots "du défunt" sont ajoutés après les mots "à l'exploitation";

3° dans l'alinéa 1^{er}, *b*), les mots "du défunt" sont insérés entre les mots "de l'exploitation" et les mots "d'une façon régulière";

4° dans l'alinéa 1^{er}, *b*), les mots "du défunt" sont ajoutés après les mots "à l'exploitation";

5° dans l'alinéa 1^{er}, *c*), les mots "du défunt" sont insérés entre les mots "à l'exploitation" et les mots "au sens de l'alinéa *a*)";

6° l'alinéa 1^{er} est complété par un point *d*) rédigé comme suit:

"d) à celui qui exploite des biens immeubles qui appartenaient auparavant à l'exploitation agricole du défunt, mais qui les exploite désormais dans le cadre de sa propre exploitation agricole.";

7° dans l'alinéa 2, les mots "ou *d*)" sont insérés entre les mots "catégorie *a*) ou *b*) ou *c*)" et les mots "revendiquent le bénéfice de la loi";

8° dans l'article les mots "de cujus" sont chaque fois remplacés par le mot "défunt".

Art. 4. La présente loi entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Genève, le 23 août 2015.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Justice,
K. GEENS

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,
K. GEENS

—
Note

(1) Voir :

Documents de la Chambre des représentants :

54-325 - 2014/2015 :

N° 1 : Proposition de loi de Nathalie Muylle, Jef Van den Bergh, Leen Dierick, Griets Smaers, Caroline Cassart-Mailleux, Rita Gantois, Werner Janssen, Frank Wilrycx, Sabien Lahaye-Battheu

N° 2 : Rapport.

N° 3 : Texte adopté par la commission.

N° 4 : Texte adopté en séance plénière et soumis à la sanction royale.

Compte rendu intégral : 17 juillet 2015.

2° in het eerste lid worden onder *a*), tussen de woorden "in het bedrijf" en de woorden "meewerken", de woorden "van de erflater" ingevoegd;

3° in het eerste lid worden onder *b*), tussen de woorden "het hele bedrijf" en de woorden "of een gedeelte", de woorden "van de erflater" ingevoegd;

4° in het eerste lid worden onder *b*), tussen de woorden "in het bedrijf" en de woorden "meewerken", de woorden "van de erflater" ingevoegd;

5° in het eerste lid worden onder *c*), tussen de woorden "aan het bedrijf" en de woorden "deelnemen", de woorden "van de erflater" ingevoegd;

6° het eerste lid wordt aangevuld met een punt *d*), luidend als volgt:

"*d*) degene die onroerende goederen exploiteert die vroeger behoorden tot het landbouwbedrijf van de erflater, maar die hij nu exploiteert in het kader van zijn eigen landbouwbedrijf.";

7° in het tweede lid worden na de woorden "categorie *a*) of *b*) of *c*)" de woorden "of *d*)" ingevoegd;

8° in het artikel worden de woorden "de cujus" telkens vervangen door het woord "erflater".

Art. 4. Deze wet treedt in werking op de dag waarop ze in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Genève, 23 augustus 2015.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Justitie,
K. GEENS

Met 's Lands zegel gezegeld :

De Minister van Justitie,
K. GEENS

—
Nota

(1) Zie :

Stukken van de Kamer van volksvertegenwoordigers :

54-325 - 2014/2015 :

Nr. 1: Wetsvoorstel van Nathalie Muylle, Jef Van den Bergh, Leen Dierick, Griets Smaers, Caroline Cassart-Mailleux, Rita Gantois, Werner Janssen, Frank Wilrycx, Sabien Lahaye-Battheu

Nr. 2: Verslag.

Nr. 3: Tekst aangenomen door de commissie.

Nr. 4: Tekst aangenomen in plenaire vergadering en aan de Koning ter bekrachtiging voorgelegd.

Integraal Verslag : 17 juli 2015.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00446]

17 SEPTEMBRE 2014. — Arrêté royal déterminant le contenu de la convention et les sanctions pouvant être prises en exécution de l'article 74/9, § 3, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 septembre 2014 déterminant le contenu de la convention et les sanctions pouvant être prises en exécution de l'article 74/9, § 3, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 25 septembre 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00446]

17 SEPTEMBER 2014. — Koninklijk besluit tot bepaling van de inhoud van de overeenkomst die wordt gesloten en de sancties die kunnen worden opgelegd krachtens artikel 74/9, § 3, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 september 2014 tot bepaling van de inhoud van de overeenkomst die wordt gesloten en de sancties die kunnen worden opgelegd krachtens artikel 74/9, § 3, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 25 september 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2015/00446]

17. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass zur Bestimmung des Inhalts der Vereinbarungen und der Sanktionen, die in Ausführung von Artikel 74/9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern geschlossen beziehungsweise auferlegt werden können — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. September 2014 zur Bestimmung des Inhalts der Vereinbarungen und der Sanktionen, die in Ausführung von Artikel 74/9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern geschlossen beziehungsweise auferlegt werden können.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass zur Bestimmung des Inhalts der Vereinbarungen und der Sanktionen, die in Ausführung von Artikel 74/9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern geschlossen beziehungsweise auferlegt werden können

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

in Artikel 74/9 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist vorgesehen, dass der König den Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Ausländeramt und einer Familie in Bezug auf die Möglichkeit, sich als Alternative zu einer Festhaltung in einer eigenen Wohnung aufzuhalten, bestimmt.

Ziel des vorliegenden Erlasses ist demnach, den Inhalt der vorerwähnten Vereinbarung und insbesondere die Bedingungen zu bestimmen, die die Familie erfüllen muss, um diese Möglichkeit nutzen zu können, sowie die Sanktionen festzulegen, die bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen anwendbar werden können.

Eine eigene Wohnung kann eine persönliche Wohnung oder die Wohnung der Familie, eines Familienmitglieds oder von Freunden sein, die eingewilligt haben, die Familie zu beherbergen. Wenn keine dieser Optionen verfügbar ist, kann die Familie beantragen, in einem offenen Rückkehrzentrum untergebracht zu werden, sofern es dort freie Plätze gibt und der Antrag angenommen wird. Nur Familien, die sich bereits auf dem Staatsgebiet befinden, können die Bestimmungen des vorliegenden Königlichen Erlasses geltend machen.

Der Begriff Familie wird bestimmt wie im Königlichen Erlass vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind.

In der Vereinbarung werden die Adresse des Wohnortes der Familie und die Kontaktdaten des Betreuungsbediensteten, der die Familie begleiten wird, aufgeführt.

Insbesondere wird in der Vereinbarung die Frist zum Verlassen des Landes angegeben, die gemeinsam mit dem Betreuungsbediensteten festgelegt wurde.

Während der Dauer der Unterbringung kann die Familie unter menschenwürdigen Bedingungen ihre Entfernung vorbereiten; somit wird vermieden, dass Familien, die bei ihrer Entfernung kooperieren, in geschlossenen Zentren festgehalten werden.

Unbeschadet von Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit kann bei Nichteinhaltung der Vereinbarung je nach Schwere des Verstoßes und je nach Verhalten der Familie eine der nachstehenden Sanktionen Anwendung finden:

- entweder wird die Familie an einem Unterbringungsort festgehalten
- oder es kann gegen ein erwachsenes Mitglied der Familie oder gegen die gesamte Familie ein Beschluss zur Festhaltung während eines möglichst kurzen Zeitraums an einem Ort im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst werden.

Die Festhaltung der gesamten Familie an einem anderen Ort im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes erfolgt nur in letzter Instanz als äußerste Sanktion.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel werden die Begriffe Gesetz, Familie und Betreuungsbediensteter definiert.

Der Begriff Familie wird bestimmt wie im Königlichen Erlass vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anwendbar sind.

Der Betreuungsbedienstete hat die Aufgabe, die Familie zu begleiten, zu informieren und zu beraten. Dabei berücksichtigt er auch die von der Familie vorgelegten Informationen, aus denen hervorgehen könnte, dass ein Aufenthaltsverfahren zu prüfen ist. Dank der Erklärungen des Betreuungsbediensteten zu dem Verfahren, den angebotenen Möglichkeiten und den eventuellen Konsequenzen kann die Familie ihre Situation korrekt und realistisch einschätzen und sich in Kenntnis der Sachlage auf ihre Rückkehr vorbereiten.

Artikel 2

In diesem Artikel werden die Bedingungen bestimmt, die die Familie im Hinblick auf eine Vereinbarung mit dem Ausländeramt, die es ihr ermöglicht, sich in Erwartung ihrer Ausreise aus dem Staatsgebiet in einer Wohnung aufzuhalten, erfüllen muss.

Die Familie verpflichtet sich, alle genannten Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen.

So wird eine Bescheinigung zum Nachweis, dass die Familie die von ihr bewohnte Wohnung besitzt beziehungsweise mietet, oder die Einwilligung des Eigentümers darüber, dass die Familie dort wohnen darf, verlangt. Die Bescheinigung ist erforderlich, um die Art der dinglichen Rechte der Familie an der Wohnung nachzuweisen.

Zudem muss die Wohnung den elementaren Sicherheits-, Gesundheits- und Bewohnbarkeitsanforderungen entsprechen.

Die Familie verpflichtet sich, vorstellig zu werden, wenn sie dazu aufgefordert wird. So kann es zum Beispiel empfehlenswert sein, dass die Familie einmal pro Woche vorstellig wird, damit der Betreuungsbedienstete ihre Anstrengungen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen beurteilen kann.

Gemeinsam mit dem Betreuungsbediensteten wird ein Zeitplan zum Verlassen des Königreichs binnen der vorgegebenen Frist ausgearbeitet, der eingehalten werden muss. Falls erforderlich kann der Zeitplan im Lauf der Begleitung angepasst werden.

Im Zeitplan wird die spezifische Situation der Familie berücksichtigt. Ein Beispiel: Wenn minderjährige Kinder zwischen 6 und 18 Jahren nach Ostern zur Schule gehen und dabei dem vom Staat subventionierten Primar- oder Sekundarunterricht folgen, wird der Betreuungsbedienstete auf Anfrage der Familie, die sich auf dem Staatsgebiet befindet, eine Frist festlegen, die es ermöglicht, die Rückkehr nach Ende des Schuljahres zu organisieren.

Während des Aufenthalts in einer eigenen Wohnung kommt die Familie weiterhin selbst für ihren Unterhalt auf.

Wenn sie Schäden zu Lasten des belgischen Staates verursacht, erstattet sie die eventuellen Instandsetzungskosten. Je nach Art der verursachten Schäden kann dies bedeuten, dass Kosten für die Reparatur von beispielsweise einem Bürgersteig, einer öffentlichen Bank, einem Bushäuschen usw. erstattet werden.

Damit der Betreuungsbedienstete die Familie gemäß Artikel 74/9 § 4 des Gesetzes begleiten, informieren und beraten kann, gewährt sie ihm zu den mit ihm vereinbarten Zeitpunkten Zugang zu ihrer Wohnung. Auf diese Weise kann sie ihre Rückkehr vorbereiten und wird ihr Privatleben geachtet.

Die Familie wird aufgefordert, ihre Rückkehr vorzubereiten. Zu diesem Zweck kann sie ein Programm für freiwillige Rückkehr in Anspruch nehmen.

Wenn die Familie nicht im Besitz der für eine Rückkehr erforderlichen Unterlagen ist, wird sie aufgefordert, mit den zuständigen Behörden bei ihrer Identifizierung zu kooperieren, um einen Pass oder Passierschein ausgestellt zu bekommen.

Abschließend wird in der Vereinbarung ebenfalls die Zahlung einer Kautionsvermerk, sofern die Behörden dies zur Gewährleistung der Rückkehr fordern.

Artikel 3

In diesem Artikel werden die Sanktionen bestimmt, die bei Nichteinhaltung der Vereinbarung auferlegt werden.

Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, können je nach Schwere des Verstoßes und je nach Verhalten der Familie die in diesem Artikel genannten Sanktionen Anwendung finden, und zwar unbeschadet von Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit.

Wenn die Familie die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann sie an einem Unterbringungsort festgehalten werden.

Des Weiteren kann ein Familienmitglied festgehalten werden. In diesem Fall können der Rest der Familie und die minderjährigen Kinder bis zur Ausführung ihrer Entfernung in der Wohnung bleiben. Zum Zeitpunkt der Entfernung trifft das in einem geschlossenen Zentrum festgehaltene erwachsene Familienmitglied wieder auf den Rest der Familie. Auf diese Weise wird die Einheit der Familie gewahrt.

Wenn die Familie jedoch offenkundig bösen Willen zeigt und sich jeglicher Form der Zusammenarbeit widersetzt, kann sie ihren Lebensumständen und der Einschätzung des Betreuungsbediensteten entsprechend an einem anderen Ort im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes festgehalten werden. Diese Sanktion wird gemäß Artikel 74/9 § 3 Absatz 4 des Gesetzes angewandt.

Diese Sanktionen können unbeschadet von Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit, die die zuständigen Behörden gegen ein Mitglied der Familie ergriffen haben, auferlegt werden.

Artikel 4

In diesem Artikel wird der zuständige Minister bestimmt.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
die ehrerbietige und getreue Dienerin
Eurer Majestät
zu sein.

Die Ministerin der Justiz, beauftragt mit Asyl, Migration, Sozialer Eingliederung und Armutsbekämpfung
Frau M. DE BLOCK

17. SEPTEMBER 2014 - Königlicher Erlass zur Bestimmung des Inhalts der Vereinbarungen und der Sanktionen, die in Ausführung von Artikel 74/9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern geschlossen beziehungsweise auferlegt werden können

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 74/9 § 3 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 16. November 2011;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 15. Dezember 2011;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 21. Juni 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 56.525/2/V des Staatsrates vom 6. August 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz, beauftragt mit Asyl, Migration, Sozialer Eingliederung und Armutsbekämpfung,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. Familie: Mitglieder einer Familie von Ausländern, die erklären, die Eltern zu sein, oder Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, sowie die Minderjährigen, die Teil dieser Familie sind, und die Familienmitglieder bis zum zweiten Grad, auf die Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anwendbar ist,

3. Betreuungsbedienstetem: den vom Generaldirektor des Ausländeramtes bestimmten Mitarbeiter, der die Familie gemäß Artikel 74/9 § 4 des Gesetzes begleitet, informiert und berät,

4. Unterbringungsort: einen Ort im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anwendbar sind.

Art. 2 - In der in Artikel 74/9 § 3 des Gesetzes erwähnten Vereinbarung sind die Bedingungen aufgeführt, die eine Familie gleichzeitig erfüllen muss, nämlich:

1. sich in einer Wohnung aufhalten, die den elementaren Sicherheits-, Gesundheits- und Bewohnbarkeitsanforderungen entspricht,

2. eine Bescheinigung zum Nachweis, dass die Familie die von ihr bewohnte Wohnung besitzt beziehungsweise mietet, oder die Einwilligung des Eigentümers darüber, dass die Familie dort wohnen darf, übermitteln,

3. selbst für ihren Unterhalt aufkommen können,

4. vorstellig werden, wenn der Bürgermeister beziehungsweise sein Beauftragter, der Polizeibeamte oder der Betreuungsbedienstete sie dazu auffordert,

5. bei der Organisation ihrer Rückkehr und insbesondere dem Identifizierungsverfahren kooperieren im Hinblick auf die Ausstellung von Unterlagen, mit denen die Familie in ihr Herkunftsland beziehungsweise das Land zurückkehren kann, in dem ihr der Aufenthalt erlaubt ist,

6. den festgelegten Zeitplan einhalten. Dieser Zeitplan wird gemeinsam mit der Familie ausgearbeitet und kann in gegenseitigem Einvernehmen falls erforderlich angepasst werden,

7. dem Betreuungsbediensteten zu den mit ihm vereinbarten Zeitpunkten Zugang zur Wohnung gewähren,

8. eventuelle Instandsetzungskosten erstatten, wenn sie Schäden zu Lasten des belgischen Staates verursacht,

9. eine Kautions zahlen, sofern die Behörden dies zur Gewährleistung ihrer Rückkehr fordern.

In der Vereinbarung sind die Kontaktdaten des für die Begleitung der Familie bestimmten Betreuungsbediensteten und die Adresse des Wohnortes der Familie angeben.

Art. 3 - Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, kann je nach Schwere des Verstoßes und je nach Verhalten der Familie eine der nachstehenden Sanktionen Anwendung finden, und zwar unbeschadet von Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit:

1. Die Familie mit minderjährigen Kindern wird an einem Unterbringungsort festgehalten.

2. Ein erwachsenes Mitglied der Familie wird bis zur Ausführung des Beschlusses zur Entfernung der gesamten Familie an einem Ort im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes festgehalten.

3. Die Familie mit minderjährigen Kindern wird im Hinblick auf ihre Entfernung für einen möglichst kurzen Zeitraum an einem anderen Ort im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes festgehalten.

Art. 4 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. September 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz, beauftragt mit Asyl, Migration, Sozialer Eingliederung und Armutsbekämpfung
Frau M. DE BLOCK